

Satzung des „Verein Denkmal an Sonsbeck“

in der Fassung vom 28.06.2024

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein Denkmal an Sonsbeck“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sonsbeck.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ gem. § 52 Abgabenordnung.
3. Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn und ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Aufgaben

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung der Denkmal-, Bodendenkmal- und Landschaftspflege in der Gemeinde Sonsbeck,
 - Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde,
 - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Landes- und Heimatkunde.
2. Zudem stellt sich der Verein die Aufgabe
 - Kindern und Jugendlichen die Heimatgeschichte näher zu bringen,
 - die plattdeutsche Sprache zu erhalten.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes, eingetragene und nicht eingetragene Vereine, Gesellschaften und Wirtschaftsunternehmen können

Mitglieder des Vereins werden. Durch die schriftliche Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereines.
3. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er wird wirksam mit Ende des Kalenderjahres, in welchem die Austrittserklärung eingeht. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes und gilt mit Zugang des Ausschlussbescheides. Bei Auflösung endet die Mitgliedschaft auf Grund des schriftlichen Auflösungsbeschlusses des Vorstandes. Ein ausscheidendes Mitglied hat gegen das Vereinsvermögen keinerlei Ansprüche.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben als Jahresbeiträge, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstandes ruht bei Beschlussfassung über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Vereinsmitglieder beruft der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Der Antrag hierzu ist schriftlich zu begründen.
3. Der Vorstand kann erforderlichenfalls jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben schriftlich oder über E-Mail, mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin, an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auch online abgehalten werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Schriftführer oder sein Stellvertreter fertigt ein Protokoll über jede Mitgliederversammlung an. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Gegenstand der Mitgliederversammlung ist insbesondere
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes mit Kassenbericht,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Durchführung der durch die Satzung vorgeschriebene Wahlen,
 - d) Festlegung der durchzuführenden Maßnahmenschwerpunkte.
2. Jedes Mitglied kann spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, weitere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:
dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schriftführer/in
dem/der Kassierer/in
2. Darüber hinaus können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzende gewählt werden, von denen eine/r als Datenschutzbeauftragte/r gewählt wird.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keinerlei Vergütung.
4. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Nachwahl der während der Wahlperiode ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des/der Vorsitzenden, erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann auch Beisitzende bis zur Höchstzahl von drei jederzeit zuwählen.
7. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der Vereinsaufgaben, insbesondere gehören zu seinen Obliegenheiten:
 - Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandsmitglied erstellt und von dem/der Vorsitzende/n zu unterzeichnen ist.
10. Der Verein wird vertreten durch den/die Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren, vertretungsberechtigten, Vorstandsmitglied.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 11
Erstattung von Auslagen

Auslagen werden nur auf Antrag nach Vorstandsbeschluss erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12
Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Frist für die Einberufung dieser Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sonsbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sonsbeck, 28.06.2024